

# Paul J. A. von Feuerbach – Begründer der Strafrechtswissenschaft

Paul Johann Anselm von Feuerbach war u. a. Schöpfer des Bayerischen Strafgesetzbuchs von 1813. Sein Lehrbuch führte über 14 Auflagen hinweg Generationen von Juristen des 19. Jahrhunderts in das Strafrecht ein. Feuerbachs meistgepriesenes Verdienst ist aber das Ansehen, das er dem Prinzip der Gesetzlichkeit der Straftaten und Strafen verschaffen konnte. Die lateinische Formel „*nullum crimen, nulla poena sine lege*“, die die Legitimität der Strafe an das Erfordernis eines geschriebenen Gesetzes bindet, hat er geprägt.

VON LUIS GRECO



**Zeichnung des Rechtsgelehrten Paul Johann Anselm von Feuerbach.**

PAUL J. A. VON FEUERBACH (1775–1833), der Vater des Philosophen Ludwig Feuerbach und Großvater des Malers Anselm Feuerbach, stand unter dem Einfluss der Philosophie Kants und reflektierte über das Strafrecht aus einem ganz konkreten, praktischen Anlass: Ende des 18. Jahrhunderts galten in Deutschland überwiegend Strafgesetze des späten Mittelalters – darunter etwa die auf Kaiser Karl V. zurückgehende „*Constitutio Criminalis Carolina*“ (1532) und in Bayern der voraufklärerische „*Codex Iuris Bavarici Criminalis*“ (1751). Diese Gesetze waren unsystematisch und sahen z. T. grausame Strafen vor, weshalb die Gerichte über mehrere Jahrhunderte lernten, sie nicht beim Worte zu nehmen. So schrieb der Kriminalist Hommel 1766, dass „ein Richter mit gutem Gewissen abgeschmackte Gesetze zu umschiffen bemüht sein kann, und die Hexen nicht verbrennen soll, wenngleich das Gesetz, das es anbefiehlt, bis zu dieser Stunde nicht abgeschafft ist“. Umgekehrt kannte man sog. *delicta extraordinaria*, deren Strafbarkeit sich aus dem Naturrecht bzw. aus ungeschriebenen Gesetzen, praktisch also aus dem Willen des urteilenden Gerichts ergab.

## Strafe als Abschreckung

Feuerbach empfand diese Sachlage als unbefriedigend, da sie die Strafgesetze – bei denen es sich aus seiner Sicht um „*Imperative*“, ja sogar um „*kategorische Imperative*“ handelte – zu bloßen „*beiläufigen Instructionen*“ degradierte und den Bürger dem Wohlwollen der Gerichte auslieferte. Es galt, eine Reform auf den Weg zu bringen. Nach seiner sog. psychologischen Zwangstheorie ist Zweck der Strafe die allgemeine Abschreckung der Bevölkerung vor der Begehung von Straftaten. Diese Abschreckung sei aber nicht erst durch die Zufügung einer Strafe zu erzielen, sondern bereits durch die generelle Androhung von Strafen. Daraus folgerte er die Unerlässlichkeit eines Strafgesetzes: Eine effektive Abschreckung könne erst durch Gesetze erfolgen, die die Strafandrohung allgemein bekannt machen. Das Gesetzlichkeitsprinzip ist also nicht nur moralisch oder rechtlich geboten, sondern auch zweckmäßig, politisch klug: Entscheidet sich der Monarch für das Gesetzlichkeitsprinzip, so kann er erwarten, dass in seinem Reich weni-



ger Straftaten begangen werden. In der Tat fand Feuerbach beim bayerischen König Gehör, der ihn mit der Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs für Bayern beauftragte.

### Zweckmäßigkeit im Mittelpunkt

Heutzutage findet die von Feuerbach formulierte abschreckungsorientierte Begründung der Strafgesetzlichkeit keine große Gefolgschaft. Die Struktur seiner Argumentation hat indes eine prominente Rolle in den Schriften der liberalen Strafrechtswissenschaftler der letzten 200 Jahre gespielt: Ein Imperativ, dessen Einhaltung man für moralisch oder rechtlich geboten hält, wird auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit zurückgeführt. So gehöre die Todesstrafe abgeschafft, weil sie nicht abschrecke; ebenso die Folter, die nicht zu wahrheitsgemäßen Geständnissen führe. Grausame Hinrichtungen würden die Bevölkerung abstumpfen und ihre Gewaltbereitschaft erhöhen. Unverhältnismäßige Strafen würden von Richtern umgangen, den

Verbrecher zum Märtyrer machen und somit das Ansehen der Gesetze zerstören. Ein inhumaner Strafvollzug mache den Bestraften zum Rückfälligen. Noch ein letztes Beispiel aus der tagespolitischen Diskussion: Die Rechtlosstellung von mutmaßlichen Terroristen (Stichwort: Guantanamo) sei zu unterlassen, denn sie garantiere keine Sicherheit.

### Feuerbach und die liberale Strafrechtstheorie

Fortschrittskritische Denker erblicken in dieser Argumentation einen Beleg dafür, dass es weder Feuerbach noch dem größten Teil der liberalen Strafrechtswissenschaftler in erster Linie um Machtbeschränkung ging, sondern vielmehr um die Erhöhung der Effizienz der Machtausübung. Dies dürfte eine einseitige und vor allem undankbare Lesart sein, die sich gegenüber dem Anliegen hinter dieser Argumentationsform taub stellt: Sie sprach den Monarchen in der einzigen

Sprache an, die er verstand und die ihn zum Handeln veranlassen konnte. Die Sprache der Zweckmäßigkeit ist die Sprache der Staatsräson.

Das Problematische an dieser Sprache ist aber, dass sie die von ihr gestützten Imperative nur zum Teil begründen kann. Denn wie wäre es, wenn die Abschreckungswirkung der Todesstrafe wissenschaftlich erwiesen werden könnte? Oder wenn man von der Folter zwar keine sicheren Erkenntnisse, aber durchaus brauchbare Spuren erwarten könnte, die zu weiteren wichtigen Informationen führen? Die zweckmäßigkeitbezogene Argumentation beruht auf der Annahme, dass die Einhaltung eines bestimmten Gebots ein gutes Mittel für den angestrebten Zweck sei. Verändert sich aber die Wirklichkeit, oder verändert sich die eigene Beurteilung der Wirklichkeit, dann ist es eine offene Frage, ob die behauptete Zweck-Mittel-Relation noch besteht. Zweckmäßigkeitbezogene Argumente machen somit die vertretenen Regeln instabil, kontingent. Sie verlieren ihren Charakter als kategorische Imperative und verkümmern zu hypothetischen Ratschlägen. Feuerbach und mit ihm die Mehrheit der liberalen Autoren wollten diese Folgerungen nicht ziehen. Sein Strafgesetz erklärte er sogar für „heilig“. Daran wird deutlich, dass es diesen Autoren mit der Schaffung eines liberalen Strafrechts um mehr ging als nur um ein Mittel zum Zweck.

Damit wird gleichzeitig ein wissenschaftliches Programm formuliert. Die Ergebnisse, die die liberale Strafrechtstradition über Jahrhunderte erbracht hat, müssen bewahrt und auf Gründe zurückgeführt werden, die die Kategorizität dieser Ergebnisse zu tragen vermögen. So ist das eigentliche Problem an der Todesstrafe, dass sie die absichtliche Tötung eines wehrlosen, in Gewahrsam gehaltenen Menschen darstellt. Die Folter verkörpert einen absoluten Anspruch auf die Herrschaft über den Willen und die Subjektivität eines anderen Menschen. Grausamkeit und Maßlosigkeit, Unmenschlichkeit und Rechtlosigkeit sind nicht deshalb schlecht, weil sie zu schlechten Konsequenzen führen, sondern sie sind bereits an sich schlecht. Und Strafgesetze sind deshalb geboten, weil gesetzesloses Strafen ungebändigtes Strafen bedeutet. Nur auf einer solchen Grundlage wird einsichtig, warum es auf wechselnde Umstände nicht ankommen darf, wenn es um Prinzipielles geht – und warum das Richtige auch dann richtig bleibt, wenn es nicht mehr nützt. ■

### DER AUTOR

*Dr. Luis Greco, LL. M. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie der LMU München. Für seine Dissertation „Lebendiges und Totes in Feuerbachs Strafrechtstheorie. Ein Beitrag zur gegenwärtigen strafrechtlichen Grundlagendiskussion“ erhielt er am 3. Dezember 2011 den Max Weber-Preis der Akademie.*